

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) werden nachstehende Verkehrsflächen – unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V – mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Lage der Grundstücke ist dem Lageplan zu entnehmen.

„Radweg Dassow - Pötenitz“ = sonstige öffentliche Straße i.S.v. § 3 Ziffer 4 StrWG M-V

Gemarkung Dassow
Flur: 1
Flurstücke: Teilfläche aus 233/5 (die Teilfläche ergibt sich in der Örtlichkeit als abgegrenzter gemeinsamer Geh- und Radweg)

Gemarkung Vorwerk
Flur: 1
Flurstücke: Teilflächen aus den Flurstücken 210/1, 211, 212, 223, 226, 227, 236, 238, 239, 241, 243, 245, 247, 248, 261/5 und 262 (Die Teilflächen ergeben sich in der Örtlichkeit als abgegrenzter gemeinsamer Geh- und Radweg).

Gemarkung Johannstorf/Benckendorf
Flur: 3
Flurstücke: Teilfläche aus dem Flurstück 68 (Die Teilfläche ergibt sich in der Örtlichkeit als abgegrenzter gemeinsamer Geh- und Radweg).

Gemarkung Johannstorf/Benckendorf
Flur: 4
Flurstücke: Teilfläche aus dem Flurstück 17 (Die Teilfläche ergibt sich in der Örtlichkeit als abgegrenzter gemeinsamer Geh- und Radweg).

Festsetzungen:

1. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Stadt Dassow.
2. Es handelt sich um öffentliche Verkehrsflächen als gemeinsamer Geh- und Radweg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, Widerspruch eingelegt werden.

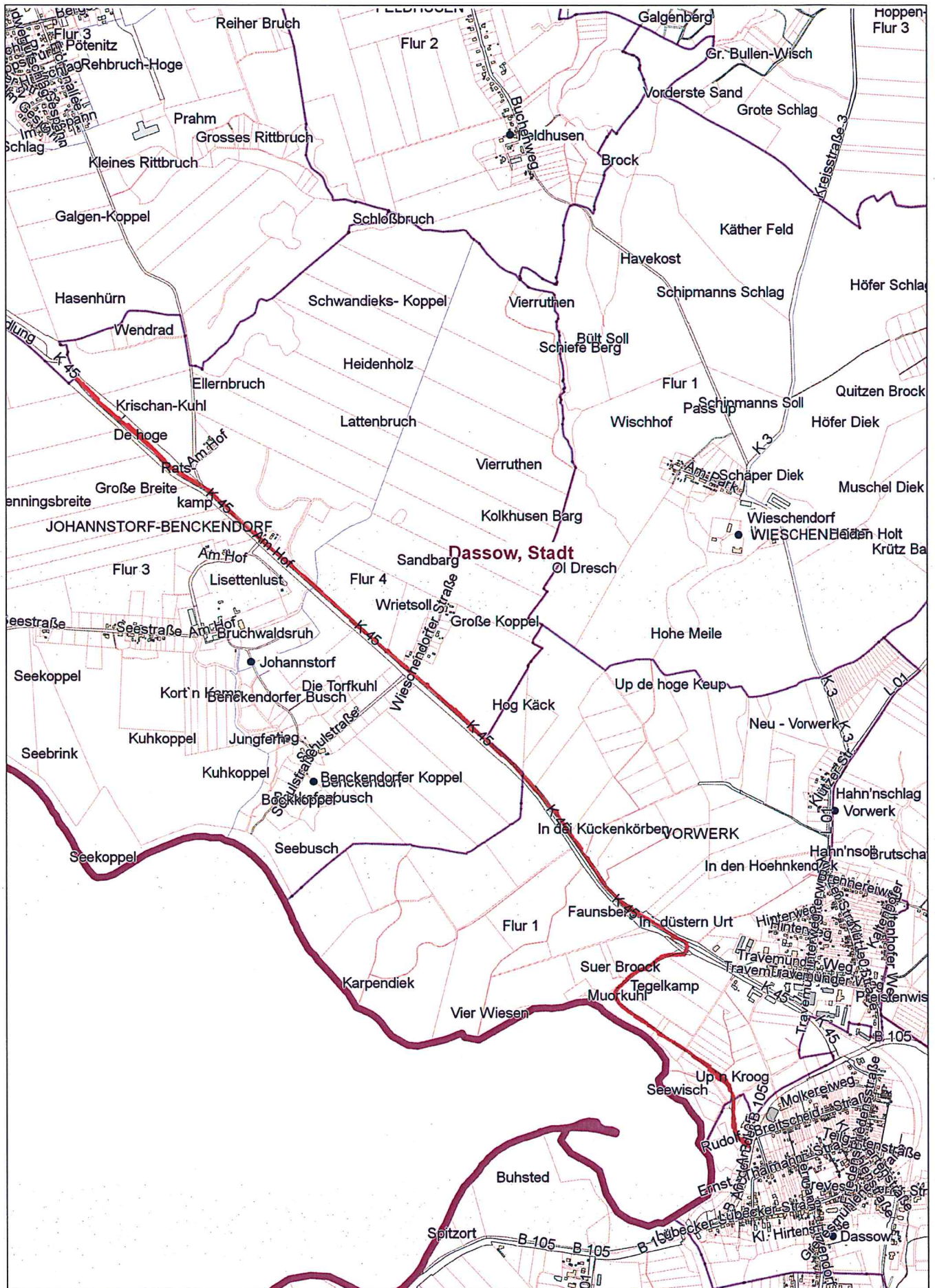
Schönberg, den 14.11.2018

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag



Schühr

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 19.11.2018 bekannt gemacht.



Datum: 14.11.2018

Name: AS42VSc

Maßstab 1:20000.0

BLATT-Nr. 1/1